

TE Bvwg Erkenntnis 2014/11/28 W131 1435981-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2014

Entscheidungsdatum

28.11.2014

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs2

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W131 1435981-1/16E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard GRASBÖCK über die Beschwerde von XXXX, geboren am XXXX, StA: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard GRASBÖCK über die Beschwerde von römisch 40, geboren am römisch 40, StA:

Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamts vom XXXX, Zl. XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25.11.2014 zu Recht erkannt: Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamts vom römisch 40, Zl. römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25.11.2014 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und Herrn XXXX gemäß § 3 Abs 1 und 2 AsylG 2005 idGF der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Der Beschwerde wird stattgegeben und Herrn römisch 40 gemäß Paragraph 3, Absatz eins und 2 AsylG 2005 idGF der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Gemäß § 3 Abs 5 AsylG 2005 idGF wird festgestellt, dass Herrn XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 idGF wird festgestellt, dass Herrn römisch 40 damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG idGF nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG idGF nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer (= Bf) reiste im November 2012 nach Österreich ein und beantragte internationalen Schutz. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde weder Asyl noch subsidiärer Schutz zuerkannt, sondern die Ausweisung verfügt.

Der Bf erhob insoweit Beschwerde an den Asylgerichtshof.

2. Das Bundesverwaltungsgericht (= BVwG) hatte das gegenständliche Beschwerdeverfahren in Funktionsnachfolge des AsylGH weiterzuführen.

Für den Bf wurden entsprechende Eingaben verfasst, womit iZm dem verwaltungsbehördlichen Akteninhalt letztlich ein Glaubensabfall vom Islam und die Konversion zum Christentum, und zwar zur baptistischen Religionsgesellschaft gemäß BGBl II 2013/250 als asylrelevante Nachfluchtaspekte vorgebracht wurden. Für den Bf wurden entsprechende Eingaben verfasst, womit iZm dem verwaltungsbehördlichen Akteninhalt letztlich ein Glaubensabfall vom Islam und die Konversion zum Christentum, und zwar zur baptistischen Religionsgesellschaft gemäß BGBl römisch zwei 2013/250 als asylrelevante Nachfluchtaspekte vorgebracht wurden.

3. Am 25.11.2014 fand vor dem BVwG eine mündliche Verhandlung statt, die sich wie nachstehend ersichtlich bzw hier interessierend gestaltete:

[...]

Die Befragung des Bf wird in Dari durchgeführt, der erschienene Zeuge wurde ersucht, jetzt vor dem Verhandlungssaal zu warten, was dieser zusichert.

R an Bf: Welcher christlichen Konfession gehören Sie an, wie sind Sie dort Mitglied geworden?

Bf: Ich gehöre den Baptisten an. Als ich noch in Afghanistan gelebt habe, hat mein Bruder bereits in Österreich gelebt. Als wir gemeinsam in Afghanistan gelebt haben, haben wir uns gemeinsam den Film des Jesus angeschaut. In Afghanistan wusste ich nur, dass Jesus ein Prophet ist. Nachdem ich mir den Film angeschaut habe, ist mir klar geworden, dass Jesus kein Prophet sei, sondern ein Gott. Nachdem ich mir den Film angeschaut habe, wollte ich mehr Informationen über Jesus haben. Es war sehr interessant für mich. Ich habe versucht Bücher über Jesus zu finden, dies ist mir aber nicht gelungen, weil ich nicht die Möglichkeiten hatte. Ich bin in Österreich Baptist geworden.

R: Wie sind Sie das geworden?

Bf: Als ich in Traiskirchen gelebt habe, hatte ich Kontakt mit einem Mann, er hatte ein Kreuz um seinen Hals hängen. Daraufhin habe ich ihn angesprochen und habe ihm Fragen gestellt über die Religion. Ich habe ihn gefragt, ob es Orte gibt, an dem mir die Religion beigebracht wird. Wir sind dann gemeinsam zu einer Organisation gefahren in Traiskirchen, unter dem Namen XXXX. Wir haben Treffen am Mittwoch und am Sonntag. Danach war ich Mitglied. Dort habe ich einen Mann kennengelernt, er ist US-amerikanischer Staatsbürger, lebt aber in Österreich. In den drei Monaten in denen ich in Traiskirchen gelebt habe, bin ich regelmäßig zu den Treffen gegangen. Wir haben auf Deutsch miteinander kommuniziert. An einigen Tagen war eine Iranerin anwesend, sie hat uns alles auf Farsi erklärt. Aber wir haben nicht so viel erfahren über die Christen. Danach bin ich nach Salzburg übersiedelt. In einem Dorf namens Neumarkt, war ein Asylheim, dort habe ich einen Mann namens XXXX kennengelernt. Er hat mir ein Buch über Jesus gegeben. Ich habe das Buch gelesen und wir haben uns auf Englisch darüber unterhalten, weil wir uns beide etwas schwer tun mit der deutschen Sprache. Wir hatten über drei Monate regelmäßigen Kontakt und haben viel gemeinsam unternommen. Danach ist er, ich bin mir nicht sicher, nach Wien übersiedelt. In Neumarkt gibt es eine katholische Kirche, da bin ich hingegangen. Sie haben auf Deutsch gepredigt. Ich habe es nicht verstanden. Ich habe einen Iraner namens XXXX im Asylheim kennengelernt. Ich fragte ihn, warum er jeden Tag in die Stadt nach Salzburg fährt. Er sagte mir, dass er Mittwochs und Sonntags immer in der Gemeinde ist. Ich fragte ihn, ob die Möglichkeit besteht, mit ihm gemeinsam dahin zu fahren. Wir sind dann am Sonntag gemeinsam nach Salzburg gefahren. Dort war ich dann in der Baptistengemeinde. Nach dem Treffen stellte er mir XXXX vor. Wir haben dann auf Farsi miteinander gesprochen, er spricht ebenfalls Farsi. Es war mir sehr wichtig, vieles über die Religion zu erfahren. Mittwochs finden die Treffen auf Farsi statt. XXXX sagte mir: "Es freut mich, dass es dich interessiert, du kannst immer kommen." Nach zwei oder drei Monaten habe ich mit einem Kurs, welcher jeden Montag stattfindet, begonnen. In dem Kurs wird einem beigebracht, wie man als Baptist lebt und sich verhält. Ich habe acht Monate den Kurs besucht. Ich habe hier eine Bestätigung die ich vorlegen werde.

Bf: Als ich in Traiskirchen gelebt habe, hatte ich Kontakt mit einem Mann, er hatte ein Kreuz um seinen Hals hängen. Daraufhin habe ich ihn angesprochen und habe ihm Fragen gestellt über die Religion. Ich habe ihn gefragt, ob es Orte gibt, an dem mir die Religion beigebracht wird. Wir sind dann gemeinsam zu einer Organisation gefahren in Traiskirchen, unter dem Namen römisch 40 . Wir haben Treffen am Mittwoch und am Sonntag. Danach war ich Mitglied. Dort habe ich einen Mann kennengelernt, er ist US-amerikanischer Staatsbürger, lebt aber in Österreich. In den drei Monaten in denen ich in Traiskirchen gelebt habe, bin ich regelmäßig zu den Treffen gegangen. Wir haben auf Deutsch miteinander kommuniziert. An einigen Tagen war eine Iranerin anwesend, sie hat uns alles auf Farsi erklärt. Aber wir haben nicht so viel erfahren über die Christen. Danach bin ich nach Salzburg übersiedelt. In einem Dorf namens Neumarkt, war ein Asylheim, dort habe ich einen Mann namens römisch 40 kennengelernt. Er hat mir ein Buch über Jesus gegeben. Ich habe das Buch gelesen und wir haben uns auf Englisch darüber unterhalten, weil wir uns beide etwas schwer tun mit der deutschen Sprache. Wir hatten über drei Monate regelmäßigen Kontakt und haben viel gemeinsam unternommen. Danach ist er, ich bin mir nicht sicher, nach Wien übersiedelt. In Neumarkt gibt es eine katholische Kirche, da bin ich hingegangen. Sie haben auf Deutsch gepredigt. Ich habe es nicht verstanden. Ich habe einen Iraner namens römisch 40 im Asylheim kennengelernt. Ich fragte ihn, warum er jeden Tag in die Stadt nach Salzburg fährt. Er sagte mir, dass er Mittwochs und Sonntags immer in der Gemeinde ist. Ich fragte ihn, ob die Möglichkeit besteht, mit ihm gemeinsam dahin zu fahren. Wir sind dann am Sonntag gemeinsam nach Salzburg gefahren. Dort war ich dann in der Baptistengemeinde. Nach dem Treffen stellte er mir römisch 40 vor. Wir haben dann auf Farsi miteinander gesprochen, er spricht ebenfalls Farsi. Es war mir sehr wichtig, vieles über die Religion zu erfahren. Mittwochs finden die Treffen auf Farsi statt. römisch 40 sagte mir: "Es freut mich, dass es dich interessiert, du

kannst immer kommen." Nach zwei oder drei Monaten habe ich mit einem Kurs, welcher jeden Montag stattfindet, begonnen. In dem Kurs wird einem beigebracht, wie man als Baptist lebt und sich verhält. Ich habe acht Monate den Kurs besucht. Ich habe hier eine Bestätigung die ich vorlegen werde.

Der Bf legt eine Bestätigung vor, die als Beilage ./A zum Akt genommen wird.

R: Wann sind Sie dann tatsächlich Mitglied geworden?

Bf: Nachdem ich meinen Kurs beendet habe, hat der Pastor unserer Gemeinde mit mir gesprochen und er hat entschieden, dass ich als Mitglied in seiner Gemeinde aufgenommen werde.

R: Gibt es hier einen formalen Akt wie dies passiert, zB die Taufe?

Bf legt eine Taufbestätigung vor, diese wird als Beilage ./B zum Akt genommen.

Bf: Ich bin am 06.07.2014 getauft worden. Dann war ich Mitglied der Baptistengemeinde. Seit ca. 16 Monaten besuche ich regelmäßig die Treffen der Gemeinde.

R: Also waren Sie nach der Taufe Mitglied der Gemeinde?

Bf: Getauft sein und Mitglied in der Gemeinde zu sein, das sind zwei unabhängige Sachen.

R: Was sind die zentralen Inhalte Ihrer aktuellen Religion?

Bf: Wir glauben an das Buch, die Bibel. Und die Kirche.

R: Wer ist die Kirche?

Bf: Mit Kirche meine ich, die Menschen. Ohne uns würde es die Kirche nicht geben. Der Unterschied zwischen Baptisten und den anderen Christen ist, dass wir uns nach der Bibel richten und die anderen Christen nach dem Papst. Wir dürfen nur getauft werden, wenn wir wissen, was die Religion ist und nicht wie andere Christen, im Kindesalter, wo man das nicht weiß. Bei den anderen Christen ist es so, dass sie im Kindesalter getauft werden.

Amtswegig wird festgehalten, dass das Prinzip der Erwachsenentaufe nach dem im Akt befindlichen Internetrecherchen ein wesentlicher Bestandteil der Baptistenreligion ist.

R: Aus welchen zwei großen Teilen besteht die Bibel?

Bf: Altes und Neues Testament.

R: Kennen Sie die vier Evangelisten?

Bf: Johannes, Lukas, Markus und Matthäus.

R: Kennen Sie die zehn Gebote?

Bf: Ja.

Amtswegig wird festgehalten, dass er die zehn Gebote dem Sinn nach schildern kann.

R: Was bedeutet Ostern, Pfingsten und Weihnachten?

Bf: Jesus ist zu Ostern gestorben, besser gesagt gekreuzigt worden. Er ist nach drei Tagen wieder auferstanden. Jesus ist zu Weihnachten geboren worden.

Amtswegig wird festgehalten, dass er über Pfingsten nichts Näheres sagen kann.

R: Würden Sie im Falle Ihrer Rückkehr nach Afghanistan bei Ihrem jetzigen Glauben bleiben und dies auch bekennen?

Bf: Ja, das würde ich. Ich würde mich zu meiner Religion bekennen. Dies wird von mir verlangt. Gott verlangt das von einem Gläubigen, sich zu seiner Religion zu bekennen.

R: Haben Baptisten eine Missionierungspflicht?

Bf: Nein, wir zwingen niemals andere in unsere Kirche zu kommen.

R: Sollen Sie aktiv Leute in ihre Kirche einladen?

Bf: Nein, muss ich nicht machen.

Sohin wird mit der Zeugenbefragung begonnen.

Nunmehr wird der Zeuge Pastor XXXX wahrheitserinnert und belehrt gemäß §§ 48 bis 50 AVG und schließlich befragt. Nunmehr wird der Zeuge Pastor römisch 40 wahrheitserinnert und belehrt gemäß Paragraphen 48 bis 50 AVG und schließlich befragt.

R: Was sind die zentralen Inhalte der Religion der Baptisten Konfession?

Z: Die Baptisten sind eine evangelische Freikirche und mit der evangelischen Kirche verbindet uns sehr viel, zB allein die Schrift, allein der Glaube, allein Jesus Christus. Wir glauben, dass Jesus Christus der Retter der Welt ist. Jeder der an ihn glaubt, wird gerettet. Wir lesen über seine Botschaft in der Bibel. Unsere Grundlage ist die Bibel. Jeder der glaubt, sollte sich taufen lassen. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Bei uns erfolgt die Taufe durch Untertauchen. Die Taufe symbolisiert eine geistige Wahrheit, welche schon vorher passiert ist. Wir praktizieren auch das Abendmahl, welches wir auch als Symbol verstehen und nicht als Sakrament. Wir hoffen auf eine ewige Zukunft im Jenseits. Wir feiern Weihnachten und Ostern. Dies sind die zwei Hauptfeste unserer Kirche. Aber wir feiern eigentlich jeden Sonntag, in unseren Gottesdiensten, dass Jesus auf die Erde gekommen ist. Das ist die Botschaft von Weihnachten und dass er für unserer Sünden am Kreuz gestorben ist und drei Tage später auferstanden ist.

R: Hat das Pfingstfest bei Ihnen Bedeutung?

Z: Das hat keine besondere Bedeutung bei uns.

R: Was wissen typische Gläubige Ihrer Konfession nach der Aufnahme in Ihre Religionsgesellschaft über die Bibel, die Evangelisten, die zehn Gebote, über Weihnachten, Ostern und Pfingsten?

Z: Vor einer Taufe machen wir üblicherweise einen Glaubenskurs, indem wir über den Inhalt der Bibel reden, die Aufteilung der Bibel, nämlich die Aufteilung in Altes und Neues Testament. Im Alten Testament sind die Prophezeiungen und Vorhersagungen von Jesus, aus den hebräischen Schriften Thema der Religionslehre. Im Neuen Testament finden wir die vier Evangelien, die Briefe an die Urgemeinden.

R: Sollen Ihre Gläubigen aktiv missionieren?

Z: Ja.

R: Dem Bf wird diese Aussage vorgehalten.

Bf: Ich habe gesagt, dass es gut ist, andere über unsere Religion zu informieren, aber wir dürfen andere nicht dazu zwingen. Ich habe zwei Personen unsere Religion erklärt und ihnen Bücher mitgegeben.

Dem Zeugen wird erklärt, dass der Bf die Missionierungspflicht verneint hat.

R an Bf: Was würde passieren, wenn Sie sich in Afghanistan öffentlich zum Baptismus bekennen würden?

Bf: In einem islamischen Staat hat man das Recht, sich zu seiner Religion zu bekennen, aber es wäre nicht von Vorteil für mich. Es gibt tausende Konvertiten in Afghanistan die derzeit in Haft sitzen. Ich muss mich zu meiner Religion bekennen und dies niemals abstreiten, dieses wird von mir verlangt.

R: Gibt es Verfolgungstaten von Privaten an Christen?

Bf: Ja, wenn jemand erfährt, dass man ein Konvertit ist, dann wird man verfolgt.

R: Was passiert, wenn man verfolgt wird?

Bf: Ich würde entweder verhaftet oder geschlagen werden. In ihren Augen, wäre ich ein Ungläubiger (Kafir). Die NATO-Staaten oder andere Länder wollen Afghanistan helfen, aber sie werden als Ungläubige angesehen und deshalb getötet.

[...]

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Bf ist entsprechend seinen glaubhaften Angaben in der Verhandlung nicht nur zum Schein zum Christentum, baptistische Prägung, übergetreten. Der Bf würde auch im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan seinen jetzigen Glauben beibehalten.

Mitglied einer Baptistengemeinde - wie eben der Bf - ist nach Kalb et al, Religionsrecht (2003), wer durch den Glauben

und die Taufe nach neutestamentlichem Vorbild auf Grund seines persönlichen Bekenntnisses [...] in die Gemeinde aufgenommen wird, wobei die Anerkennung der Anhänger des Bunds der Baptistengemeinden als Kirche bzw Religionsgesellschaft in Österreich durch BGBl II 2013/250 erfolgte. Mitglied einer Baptistengemeinde - wie eben der Bf - ist nach Kalb et al, Religionsrecht (2003), wer durch den Glauben und die Taufe nach neutestamentlichem Vorbild auf Grund seines persönlichen Bekenntnisses [...] in die Gemeinde aufgenommen wird, wobei die Anerkennung der Anhänger des Bunds der Baptistengemeinden als Kirche bzw Religionsgesellschaft in Österreich durch BGBl II 2013/250 erfolgte.

1.2. Wegen dieses Glaubensabfalls samt Konversion drohen ihm in Afghanistan wegen dieses Scharia - widrigen Verhaltens grundlegende Beeinträchtigungen seiner Menschenrechte, wenn nicht sogar der Tod von radikalislamischen Personen, wobei der afghanische Staat nicht willens, zumindest aber nicht fähig ist, den Bf insoweit vor der (Todes-) Gefahr, verursacht durch die Ausübung der Religionsfreiheit zu schützen, sofern er nicht sogar vom afghanischen Staat wegen seiner Konversion asylrelevant verfolgt würde.

1.3. IZm den vorstehenden Feststellungen finden sich in der aktuell vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl betriebenen Staatendokumentation zu Afghanistan folgende hier interessierende Informationen, Stand 19.11.2014.

1.3.1. Zur Religionsfreiheit:

80% der Bevölkerung sind Anhänger des sunnitischen und 19% Anhänger des schiitischen Islams; 1% entfällt auf andere Religionen (CIA 24.4.2014).

Laut Verfassung ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. Religionsfreiheit ist in der afghanischen Verfassung verankert, dies gilt allerdings ausdrücklich nur für Anhänger anderer Religionen als dem Islam. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze sind allesamt im Lichte des generellen Islamvorbehalts (Art. 3 der Verfassung) zu verstehen (AA 31.3.2014; vgl. Max Planck Institute 27.1.2004). Laut Verfassung ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. Religionsfreiheit ist in der afghanischen Verfassung verankert, dies gilt allerdings ausdrücklich nur für Anhänger anderer Religionen als dem Islam. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze sind allesamt im Lichte des generellen Islamvorbehalts (Artikel 3, der Verfassung) zu verstehen (AA 31.3.2014; vergleiche Max Planck Institute 27.1.2004).

Die Religionsfreiheit hat sich seit 2001 verbessert, wird aber noch immer durch Gewalt und Drangsale gegen religiöse Minderheiten und reformierte Muslime behindert. Blasphemie und Abtrünnigkeit werden als Kapitalverbrechen angesehen. Nichtmuslimische Religionen sind erlaubt, doch es wird stark versucht, deren Missionierungsbestrebungen zu behindern. Hindus, Sikhs und Schiiten, speziell jene, die der ethnischen Hazara angehören, sind Diskriminierung durch die sunnitische Mehrheit ausgesetzt. Moscheen werden immer wieder Ziel von Angriffen Militanter. Im September 2013 töteten Beamte des afghanischen National Directorate of Security (NDS) zwei Schützen, die mindestens drei Gläubige vor einer schiitischen Moschee in Kabul verletzt haben (FH 19.5.2014).

Die Bedingungen für Religionsfreiheit sind für andersdenkende sunnitische Muslime, aber auch schiitische Muslime, Sikhs, Christen und Bahais weiterhin schlecht. Die afghanische Verfassung verabsäumt es explizit die individuellen Rechte in Bezug auf Religionsfreiheit zu schützen und einfachgesetzliche Bestimmungen werden in einer Weise angewendet, die internationale Menschenrechtsstandards verletzt. Staatliche und nicht-staatliche Akteure führen Aktionen gegen Personen aus, die ihrer Ansicht nach "unislamische" Aktivitäten setzen. Zusätzlich war die afghanische Regierung nicht in der Lage, die Bürger vor Gewalt und Einschüchterung durch die Taliban und andere bewaffnete Gruppen zu schützen (USCIRF 30.4.2014).

Die sunnitische hanafitische Rechtsprechung gilt für alle afghanischen Bürgerinnen und Bürger, unabhängig ihrer Religion. Für die religiöse Minderheit der Schiiten gilt in Personenstandsfragen das schiitische Recht (AA 31.3.2014).

[...]

Afghanische Christen sind im Wesentlichen vom Islam zum Christentum konvertiert. Ihre Zahl kann nicht verlässlich angegeben werden, da Konvertiten sich nicht öffentlich bekennen. Sie beträgt aber wohl weniger als ein Prozent der Bevölkerung (AA 31.3.2014). Die christliche Gemeinde zählt 2.000 - 3.000 Personen (USDOS 28.7.2014).

Konversion wird als Akt der Abtrünnigkeit und Verbrechen gegen den Islam gesehen, das mit dem Tod bestraft werden könnte, sofern die Konversion nicht widerrufen wird (USDOS 28.7.2014). Während der afghanische Staat noch niemanden für Apostasie hingerichtet hat (USCIRF 30.4.2013; vgl. AA 31.3.2014), wird manchmal Anklage gegen

Konvertiten erhoben. Für die Jahre 2010 und 2011 sind 2 Fälle bekannt, die zum Tode verurteilt, dann aber freigelassen wurden (USCIRF 30.4.2013). Einer von diesen beantragte daraufhin Asyl in Europa (USCIRF 30.4.2014). Konversion wird als Akt der Abtrünnigkeit und Verbrechen gegen den Islam gesehen, das mit dem Tod bestraft werden könnte, sofern die Konversion nicht widerrufen wird (USDOS 28.7.2014). Während der afghanische Staat noch niemanden für Apostasie hingerichtet hat (USCIRF 30.4.2013; vergleiche AA 31.3.2014), wird manchmal Anklage gegen Konvertiten erhoben. Für die Jahre 2010 und 2011 sind 2 Fälle bekannt, die zum Tode verurteilt, dann aber freigelassen wurden (USCIRF 30.4.2013). Einer von diesen beantragte daraufhin Asyl in Europa (USCIRF 30.4.2014).

Aus Angst vor Diskriminierung, Verfolgung, Verhaftung und Tod, bekennen sich Christen nicht öffentlich zu ihrem Glauben und versammeln sich nicht offen um zu beten (USDOS 28.7.2014). Gefahr droht Konvertiten oft aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld. Repressionen gegen Konvertiten sind in städtischen Gebieten aufgrund der größeren Anonymität weniger zu befürchten als in Dorfgemeinschaften (AA 31.3.2014).

Berichten zufolge gab es im Untersuchungszeitraum keine Informationen über Verhaftungen von Christen, jedoch sind viele von ihnen nach Indien ausgewandert. Die einzige bekannte Kirche im Land operiert auch weiterhin auf dem Gelände der italienischen Botschaft (USCIRF 30.4.2014).

Die einzig öffentliche Kirche in Afghanistan, die hauptsächlich von im Land lebenden Ausländern genutzt wurde, musste 2010 geschlossen werden, da der Besitzer einen Vertragsbruch im Zuge seines Mietvertrags begangen hatte. Die Behörden hielten den Mietvertrag nicht aufrecht, und das Gebäude wurde im März 2010 zerstört (USCIRF 30.4.2013).

Für christliche Afghanen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens (AA 31.1.2014). Einem Bericht einer kanadischen christlichen Organisation zufolge, wächst die Zahl der Hauskirchen in Afghanistan. In diesem Bericht wird angedeutet, dass einige Mitglieder des Parlaments selbst das Christentum angenommen und an christlichen Gottesdiensten teilgenommen haben (The Voice of the Martyrs Canada 5.4.2012).

Es gibt keine christlichen Schulen (USDOS 28.7.2014), es wurde jedoch von einem christlichen Spital in Kabul berichtet (NYP 24.4.2014; vgl. CNN 24.4.2014). Es gibt keine christlichen Schulen (USDOS 28.7.2014), es wurde jedoch von einem christlichen Spital in Kabul berichtet (NYP 24.4.2014; vergleiche CNN 24.4.2014).

Die im XXXX geborenen XXXX, Ehefrau von Staatspräsident XXXX, entstammt einer christlich-maronitischen Familie (BBC 15.10.2014). Die im römisch 40 geborenen römisch 40, Ehefrau von Staatspräsident römisch 40, entstammt einer christlich-maronitischen Familie (BBC 15.10.2014).

1.3.2. IZm der Todesstrafe finden sich ua folgende Passagen in diesen landesspezifischen Informationen der Staatendokumentation zu Afghanistan:

Die Todesstrafe ist in der Verfassung und im Strafgesetzbuch für besonders schwerwiegende Delikte (Mord, Entführung und gewisse Straftaten gegen die nationale Sicherheit) vorgesehen. Unter dem Einfluss der Scharia wird die Todesstrafe aber auch bei zusätzlichen Delikten verhängt (z.B. Blasphemie, Apostasie) (AA 31.3.2014).

2. Beweiswürdigung:

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus den überzeugend wirkenden Aussagen des Bf in der Verhandlung, aus den schlüssigen Aussagen des als Zeugen vernommenen baptistischen Pastors, aus den vorgelegten Unterlagen wie zB einer Taufbestätigung und aus den wiedergegeben, der belangten Behörde selbst zurechenbaren landesspezifischen Informationen aus der Staatendokumentation.

Beweisanträge zur Widerlegung der obigen Feststellungen wurden nicht gestellt.

Der Bf gab glaubwürdig insoweit insb an, dass es für eine Mitgliedschaft zur verfahrensgegenständlichen christlichen Kirche nicht nur auf die Taufe ankommt. Er konnte die grundsätzlichen Einteilung der Bibel, die zehn Gebote dem Sinn nach und insb sogar über kurze Anfrage die vier Evangelisten des Neuen Testaments aufzählen.

Dass er das baptistische Missionierungsgebot nicht so wie der vernommene Pastor wiedergab, ändert nichts an der grundsätzlich durch einen persönlichen Eindruck gewonnenen Glaubwürdigkeit der Konversion des Bf abseits einer bloßen Scheinkonversion.

Die Verfolgungsgefahr für den Bf in Afghanistan wegen dieser Konversion ergibt sich insb aus folgenden, bereits oben abgedruckten Passagen aus der Staatendokumentation, Stand 19.11.2014, die die effektive Schutzunfähigkeit des afghanischen Staatswesens iZm Konvertiten dokumentieren:

Staatliche und nicht-staatliche Akteure führen Aktionen gegen Personen aus, die ihrer Ansicht nach "unislamische" Aktivitäten setzen. Zusätzlich war die afghanische Regierung nicht in der Lage, die Bürger vor Gewalt und Einschüchterung durch die Taliban und andere bewaffnete Gruppen zu schützen (USCIRF 30.4.2014).

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht

Gemäß Art 151 Abs. 51 Z 7 B-VG wurde der Asylgerichtshof mit 1. Jänner 2014 zum Verwaltungsgericht des Bundes (Bundesverwaltungsgericht). Dieses hat gemäß § 75 Abs 19 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl I 2005/100 idgF (in der Folge AsylG 2005) alle mit Ablauf des 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren (nach Maßgabe des § 75 Abs 20 AsylG 2005) zu Ende zu führen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 7, B-VG wurde der Asylgerichtshof mit 1. Jänner 2014 zum Verwaltungsgericht des Bundes (Bundesverwaltungsgericht). Dieses hat gemäß Paragraph 75, Absatz 19, des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl römisch eins 2005/100 idgF (in der Folge AsylG 2005) alle mit Ablauf des 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren (nach Maßgabe des Paragraph 75, Absatz 20, AsylG 2005) zu Ende zu führen.

Da das gegenständliche Verfahren mit Ablauf des 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängig gewesen ist, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig.

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl I 2013/10, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl römisch eins 2013/10, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I 2013/33 idgF, geregelt. Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. römisch eins 2013/33 idgF, geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu Spruchpunkt A.)

Gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 idgF (in der Folge AsylG) ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 idgF (in

der Folge AsylG) ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß Paragraphen 4, 4 a, oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Die Verfolgung kann gemäß § 3 Abs 2 AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe). Einem Fremden, der einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) stellt, wird in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind. Die Verfolgung kann gemäß Paragraph 3, Absatz 2, AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe). Einem Fremden, der einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23,) stellt, wird in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 3 AsylG ist ein Folgeantrag jeder einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, 3 AsylG ist ein Folgeantrag jeder einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag.

Ein in der Praxis häufiges Beispiel für sog subjektive Nachfluchtgründe (die allenfalls auch zur Stellung eines "Folgeantrags" führen), ist die im Zufluchtsstaat erfolgende Konversion zum Christentum insb bei Asylwerbern aus islamischen Staaten. Auch wenn in einem solchen Fall der Nachweis einer (religiösen) Überzeugung, die allenfalls bereits im Heimatstaat bestanden hat, nicht erbracht werden kann, drohen dem Antragsteller bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat gegebenenfalls Sanktionen, die von ihrer Intensität und ihrem Grund her an sich asylrelevant sind.

Die Rsp des VwGH zum AsylG 1997 stellt in diesen Fällen nicht darauf ab, ob die entsprechende Überzeugung bereits im Heimatland bestanden hat. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass die betreffende Person "nicht bloß zum Schein" konvertiert ist und daher im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat "bei weiterer Ausführung des behaupteten inneren Entschlusses, nach dem christlichen Glauben zu leben, mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müsste, aus diesem Grund mit einer die Intensität von Verfolgung erreichenden Sanktion belegt zu werden" (Putzer, Leitfaden Asylrecht 2 (2011) Rz 38 unter Hinweis auf VwGH 17.9.2008, 2008/23/0675).

Im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 Genfer Flüchtlingskonvention ist als Flüchtling anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt der in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 Genfer Flüchtlingskonvention definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der

wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 6.10.1999, ZI.99/01/0279, mwN).

Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr. So ist dem Herkunftsstaat eine Verfolgung sowohl dann zuzurechnen, wenn sie von dessen Organen direkt gesetzt wird, als auch, wenn der Staat nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die von anderen Stellen ausgehende Verfolgungshandlung hintan zu halten (vgl. VwGH vom 06.10.1998, ZI. 96/20/0287; VwGH vom 23.07.1999, ZI. 99/20/0208). Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr. So ist dem Herkunftsstaat eine Verfolgung sowohl dann zuzurechnen, wenn sie von dessen Organen direkt gesetzt wird, als auch, wenn der Staat nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die von anderen Stellen ausgehende Verfolgungshandlung hintan zu halten vergleiche VwGH vom 06.10.1998, ZI. 96/20/0287; VwGH vom 23.07.1999, ZI.99/20/0208).

Allein aus der Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit kann das Vorliegen von Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht abgeleitet werden (VwGH 9.11.1995, 94/19/1414). Es sind darüber hinausgehende, konkret gegen den Asylwerber gerichtete, von staatlichen Stellen ausgehende bzw. von diesen geduldeten Verfolgungshandlungen gegen seine Person erforderlich, um die Flüchtlingseigenschaft des Asylwerbers zu erweisen (VwGH 8.7.2000, 99/20/0203; 21.9.2000, 98/20/0557).

Bei einer erst nach Verlassen des Herkunftsstaates erfolgten Konversion eines Fremden vom Islam zum Christentum ist auch zu prüfen, ob die Konversion allenfalls bloß zum Schein erfolgt ist. Hat der Fremde nicht behauptet, im Fall seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat wieder vom christlichen Glauben zum Islam übertreten zu wollen, und ist der Fremde nicht nur zum Schein zum Christentum konvertiert, kommt es nicht auf die Frage an, welche Konsequenzen der Asylwerber wegen einer bloß vorübergehenden, der Asylerlangung dienenden Annahme des christlichen Glaubens zu befürchten hätte. Vielmehr ist maßgeblich, ob er bei weiterer Ausführung seines behaupteten inneren Entschlusses, nach dem christlichen Glauben zu leben, mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müsste, aus diesem Grund mit einer die Intensität von Verfolgung erreichenden Sanktion - allenfalls sogar mit der Todesstrafe - belegt zu werden (VwGH 30.6.2005, ZI. 2003/20/0544).

Nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 05.09.2012 in den verbundenen Rechtssachen C 71/11 und C 99/11, Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z, ist Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83 dahin auszulegen, dass eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vorliegt, sobald nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er nach Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling können die Behörden dem Antragsteller nicht zumuten, auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten (siehe diesbezüglich auch der Verfassungsgerichtshof 12.6.2013, U 2087/2012-17).

Aus dem festgestellten Sachverhalt sowie aus den Feststellungen zur Lage von Konvertiten in Afghanistan ergibt sich, dass der Bf als Person mit christlicher Überzeugung, welche er nicht verleugnen würde, im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit massiven Einschränkungen im persönlichen Bereich auf Grund seiner religiösen Überzeugung ausgesetzt sowie einem erheblichen Verfolgungsrisiko für seine persönliche Sicherheit und physische Integrität sowohl von privater Seite - ohne dass ihm in dieser Hinsicht allerdings staatlicher Schutz zukäme - als eventuell auch von staatlicher Seite ausgesetzt wäre.

Eine inländische Fluchtalternative iSd § 11 AsylG steht dem Bf aus diesen Gründen sowie mangels Zumutbarkeit ebenfalls nicht zur Verfügung. Eine inländische Fluchtalternative iSd Paragraph 11, AsylG steht dem Bf aus diesen Gründen sowie mangels Zumutbarkeit ebenfalls nicht zur Verfügung.

Aufgrund des in ganz Afghanistan gültigen islamischen Rechts (Scharia) und der in der Praxis angewandten islamischen Rechtsprechung sowie auf Grund der in der afghanischen Gesellschaft bestehenden Traditionen und der Intoleranz gegenüber religiösen Minderheiten, insbesondere aber Konvertiten gegenüber, und den damit zusammenhängenden

benachteiligenden Auswirkungen des traditionellen Gesellschaftssystems in ganz Afghanistan ist davon auszugehen, dass sich die oben dargestellte Situation für den Bf im gesamten Staatsgebiet von Afghanistan ergibt, weshalb keine inländische Fluchtalternative besteht.

Anhand der Ermittlungsergebnisse ist daher davon auszugehen, dass sich der Bf aus wohlbegründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung außerhalb Afghanistans befindet und im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Es liegt auch kein Asylausschlussgrund im Sinne von § 6 Abs 1 AsylG vor. Anhand der Ermittlungsergebnisse ist daher davon auszugehen, dass sich der Bf aus wohlbegründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung außerhalb Afghanistans befindet und im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Es liegt auch kein Asylausschlussgrund im Sinne von Paragraph 6, Absatz eins, AsylG vor.

Gemäß § 3 Abs 5 AsylG ist die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG ist die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

3.3. Zu Spruchpunkt B.)

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vom Vorliegen einer solchen wäre nach der Judikatur des VwGH auch nur auszugehen, wenn die Rechtsfrage über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzen würde (VwGH 24.4.2014, Ra 2014/01/0010; 24.3.2014, Ro 2014/01/0011; BVwG 22.5.2014, W173 2003741-1/10E). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab (- siehe idZ VwGH Zlen 99/20(0550, 2000/20/0102 bzw 2001/20/0531 -), noch fehlt es insoweit an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor (,vgl BVwG 25.3.2014, W217 1422749-2/13E). Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vom Vorliegen einer solchen wäre nach der Judikatur des VwGH auch nur auszugehen, wenn die Rechtsfrage über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzen würde (VwGH 24.4.2014, Ra 2014/01/0010; 24.3.2014, Ro 2014/01/0011; BVwG 22.5.2014, W173 2003741-1/10E). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab (- siehe idZ VwGH Zlen 99/20(0550, 2000/20/0102 bzw 2001/20/0531 -), noch fehlt es insoweit an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor (,vergleiche BVwG 25.3.2014, W217 1422749-2/13E).

Schlagworte

asylrechtlich relevante Verfolgung, gesamte Staatsgebiet, Konversion, Nachfluchtgründe, Religion, Schutzunfähigkeit, Schutzunwilligkeit, wohlbegründete Furcht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W131.1435981.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at